

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Zur gefälligen Beachtung.

Mit der nächsten Nummer endet das dritte diesjährige Quartal unsers Blattes, bei deren Ausgabe die für dasselbe fälligen Beträge erhoben werden. Wir laden zu neuen Abonnements auf das vierte Quartal ein, in dem wir nach wie vor neben möglichst schneller Berichterstattung über die wichtigsten politischen und Tages-Ereignisse auch für gute novellistische Unterhaltung besorgt sein werden, welcher zunächst die Gerstäcker'sche Erzählung „Verhängnisse“ noch einige Zeit interessanten Stoff bietet.

Die Expedition des Frankenberger Nachrichtenblattes.

Bekanntmachung.

Das 37te und 38te Stück vom diesjährigen Reichs-Gesetzblatt sind erschienen und können an Rathsstelle eingesehen werden. Darin ist enthalten:

- N^o 693. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen; vom 30. August 1871.
- N^o 694, 695, 696 und 697. Ernennungen von Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.
- N^o 698. Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigfreiwilligen Militärdienst berechtigt sind; vom 14. September 1871.
- N^o 699. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in § 154 N^o 2 c der Militär-Erziehungsinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören; vom 14. September 1871.
- N^o 700 und 701. Ernennungen von Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs, Frankenberg, am 23. September 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte ist das 14te Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden. Dasselbe enthält:

- N^o 81. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Stadt Zwickau über Vertheilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen in Friedens- und Kriegzeiten; vom 30. August 1871.
- N^o 82. Bekanntmachung, die Direction der Bergacademie zu Freiberg betreffend; vom 5. September 1871.
- N^o 83. Bekanntmachung, die Erweiterung einer dem Vorschussvereine zu Zwickau, jetzt eingetragener Genossenschaft, bewilligten Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- N^o 84. Bekanntmachung, die Bewilligung einer vom Spar- und Vorschussvereine zu Zethau erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- N^o 85. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von dem bergmännischen Spar- und Vorschussvereine zu Freiberg, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- N^o 86. Verordnung, die Aufstellung der Geschworenen-Listen betreffend; vom 13. September 1871.
- N^o 87. Bekanntmachung, die Genehmigung von in den Statuten der Sparkasse zu Höfendorf enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 12. September 1871.
- N^o 88. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Regulative für Erhebung der Canalabgaben u. s. w. auf der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Strecke des Grödel-Glaserwerdaer Canals, vom 8. April 1869 betreffend; vom 8. September 1871.
- N^o 89. Bekanntmachung, die Anwendung der Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Controlirung der Brauabgabe und bei Gewährung der Steuervergütung für auszuführendes inländisches Bier betreffend; vom 14. September 1871.
- N^o 90. Verordnung, die in §§ 20 und 22 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Forst- u. Diebstähle vom 11. August 1855 getroffenen Bestimmungen betreffend; vom 1. September 1871.
- N^o 91. Verordnung, die Gültigkeit des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 im Königreiche Bayern betreffend; vom 15. September 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

die Armentkassenbeiträge von gefelligen Vereinen betr.

Die diesjährigen, von den hier bestehenden gefelligen Vereinen nach § 13 B 4 der allgemeinen Armenordnung zur Armentkasse zu entrichtenden Beiträge sind spätestens bis

zum 5. October ds. Js.

an die Stadtkasse abzuführen.

Frankenberg, am 26. September 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.